

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Volksdorf 11/Rahlstedt 37

Vom ... 31.1.67 ...

**Archiv**

Auf Grund des § 1c des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Volksdorf 11/Rahlstedt 37 für das Plangebiet Mellenbergweg zwischen Ringstraße und Langfeld einschließlich Teile angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Volksdorf und Meendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 525 und 526) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Volksdorf 11/Rahlstedt 37 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 190) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Der Bebauungsplan wurde entworfen, um eine bisher fehlende durchgehende Straßenverbindung zwischen den Stadtteilen Rahlstedt und Volksdorf herzustellen und die hierfür notwendigen Flächen zwischen den vorhandenen Teilstücken des Mellenbergweges zu sichern.

Der vorhandene nördliche Teil der Straße Mellenbergweg soll auf 10,0 m verbreitert werden. In diese Breite ist nur an der Ostseite ein Fußweg einbezogen. Der westliche Fußweg soll unter Berücksichtigung des parallel zur jetzigen Straßenlinie verlaufenden Knicks mit Wallanlage in das Meendorfer Gehölz gelegt werden.

In dem neu anzulegenden Straßenteil soll an der Ostseite ein etwa 7,0 m breiter Streifen als Straßenbegleitgrün angelegt werden. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,0 m, um den zukünftigen Busverkehr aufnehmen zu können.

Die einmündenden Nebenstraßen sind in den bestehenden Breiten, jedoch mit den notwendigen Eckabstumpfungungen ausgewiesen.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 8 850 qm groß. Das gesamte Gebiet wird als Straßenfläche benötigt (davon neu etwa 4 200 qm).

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch überwiegend durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.